Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

22.432 n Pa. Iv. Porchet. Eine Abtreibung sollte in erster Linie als eine Frage der Gesundheit betrachtet werden und nicht als Strafsache

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 2. Februar 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2023 die von Nationalrätin Léonore Porchet am 2. Juni 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt, dass die Fristenregelung im Strafgesetzbuch aufgehoben und eine entsprechende Bestimmung in einem Spezialgesetz verankert wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.
Die Minderheit (Arslan, Bellaiche, Dandrès, Fehlmann Rielle, Flach, Funiciello, Hurni, Mahaim, Marti Min-Li, Michaud-Gigon, Walder) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Bregy (d), Nidegger (f)

Kategorie: IV

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Artikel im Strafgesetzbuch betreffend den Schwangerschaftsabbruch (Zweites Buch, Erster Titel, Ziff. 2) werden aufgehoben. Der Grundsatz der Fristenregelung wird in einem Spezialgesetz oder in einem Gesetz über die sexuelle Gesundheit im weiteren Sinne oder im Bereich der öffentlichen Gesundheit verankert. Ziel dieses Gesetzes ist es insbesondere, die Selbstbestimmung der Menschen im Bereich der Gesundheit zu fördern und die Hindernisse bei deren Ausübung zu beseitigen.
Die Straftat nach Artikel 118 Absatz 2 bleibt weiterhin im Strafgesetzbuch verankert.

1.2 Begründung

Der Schwangerschaftsabbruch stellt in der Schweiz ein Recht dar, wird in unserem Rechtssystem aber nach wie vor als Strafsache behandelt. Das heisst, dass ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich eine verwerfliche strafrechtliche Angelegenheit ist und erst in zweiter Linie eine gesundheitliche Entscheidung, die von der betroffenen Person gemeinsam mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin getroffen wird. Dabei sind die Empfehlungen der WHO zum Thema Abtreibung klar: Für eine vollständige Entkriminalisierung der Abtreibung müssen jegliche Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafrecht gestrichen werden. Dieser Empfehlung wurde beispielsweise in Frankreich, Belgien und dem Vereinigten Königreich gefolgt, und zum Beispiel in Deutschland wird darüber debattiert.
Zu Recht: Die Kriminalisierung der Abtreibung ist eine der Hauptursachen für das Stigma, mit dem Schwangerschaftsabbrüche in der Schweiz bis heute behaftet sind. Und eine solche Stigmatisierung hat schwerwiegende Folgen für die betroffenen Personen: Schuldgefühle, die zu Stress und psychosozialen Problemen führen; Druck, auf eine Abtreibung zu verzichten, der zu späteren Abbrüchen oder zur Austragung ungewollter Schwangerschaften führt; Hindernisse beim Zugang zu einer Abtreibung aufgrund von abtreibungsfeindlichen Personen aus dem jeweiligen Umfeld oder abtreibungsfeindlichem Gesundheitspersonal.
Studien zeigen jedoch, dass in der Schweiz, die eine der niedrigsten Abtreibungsraten in Europa hat, niemand leichtfertig mit einem Schwangerschaftsabbruch umgeht. Eine Abtreibung "aus Bequemlichkeit" gibt es nicht, bei jedem Schwangerschaftsabbruch handelt es sich um eine überlegte Entscheidung nach hinreichender Aufklärung, die von der Betroffenen gemeinsam mit ihrem Arzt oder ihrer Ärztin getroffen wird. Unter diesen Umständen sollte eine Abtreibung nicht mehr als "Straftat mit Ausnahmen" betrachtet werden, sondern ausschliesslich als eine gesundheitliche Entscheidung.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission prüfte die parlamentarische Initiative zum ersten Mal vor.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit sieht keinen Handlungsbedarf, da es in der Schweiz seit rund zwanzig Jahren wegen Abtreibung keine strafrechtliche Verfolgung mehr gab. Sie weist zudem darauf hin,

dass sich die Fristenregelung, die von der Bevölkerung 2002 grossmehrheitlich angenommen wurde und den Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft straffrei stellt, wenn die Frau eine Notlage geltend macht, in diesen zwanzig Jahren bewährt hat. Sie will deshalb nicht aus vorwiegend symbolischen Gründen ein Gesetz ändern, das funktioniert und für welches sich die Bevölkerung ausgesprochen hat.
Die Minderheit ist der Auffassung, dass die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs dazu beiträgt, Frauen in einer schwierigen Lebensphase zu stigmatisieren und bei ihnen Schuldgefühle hervorzurufen, was die betroffenen Frauen sehr verwundbar machen kann.